

VOLLMACHT

.....
nachstehend **Vollmachtgeber** genannt, bevollmächtigt hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechts

die Herren Fürsprecher **Fridolin Walther, Christoph Leuch und Andreas Howald**

nachstehend **Fürsprecher** genannt, mit Zustellungsdomizil

auf ihrer Kanzlei an der Marktgasse 38, 3000 Bern 7

zur Vertretung in Sachen.....

Die Fürsprecher werden ermächtigt, den Vollmachtgeber in dieser Sache zu vertreten und alle dazu erforderlichen Vorkehren, auch solche, wofür das Gesetz eine Spezialvollmacht verlangt, in seinem Namen zu treffen. Die Fürsprecher wahren die Interessen des Vollmachtgebers nach Recht und Billigkeit und besorgen das ihnen Anvertraute gewissenhaft; gleichzeitig verpflichten sie sich zu Treue und Verschwiegenheit.

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen der Fürsprecher nach Massgabe der Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes und der Parteikostenverordnung. Eine besondere Honorarvereinbarung bleibt vorbehalten. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, den Fürsprechern auf deren Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und diesen nötigenfalls zu ergänzen.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Vollmachtgeber und den Fürsprechern werden durch das Gericht am Geschäftssitz der Fürsprecher entschieden, soweit das Gesetz keinen anderen, zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Anwaltskammer des Kantons Bern.

Ein gleichlautendes Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung des Vollmachtgebers. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Ort und Datum:

Für die Fürsprecher:

Der Vollmachtgeber:

.....
Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Vollmachtgeber und Fürsprecher finden sich u.a. in:

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911, SR 220 (Art. 394 ff)
- Bundesgesetz vom 23.6.2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, SR 935.61
- Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006, BSG 168.11
- Parteikostenverordnung vom 17.05.2006, BSG 168.811
- Zivilprozessordnung des Kantons Bern vom 7.7.1918, BSG 271.1
- Landesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 01.07.2005
- und unter www.bav-aab.ch